

Stadt Usingen, Ortsteil Merzhausen

Begründung

zum Entwurf der Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
für das Flurstück Fl. 6 Nr.80/1

Planstand 18. Mai 1998

Bearbeitet:

Satzung: Dipl.Geogr. Holger Fischer
Landschaftspflegerischer Planungsbeitrag: Dipl.Geogr. Ulrike Ewelt

Planungsgruppe Prof.Dr.V.Seifert

Büro Dipl.Geogr.H.Fischer

Stadtplanung/Bauleitplanung: Breiter Weg 114 – 35440 Linden – Tel 06403 9503-0 Fax 9503-30

Landschaftsplanung: Konrad-Adenauer-Str. 16 – 35440 Linden – Tel 06403 9537-0 Fax 9537-30

eMail: PGS HF@aol.com

Inhalt

1. Veranlassung und Planziel
2. Raumordnung und Landesplanung, Flächennutzungsplan
3. Räumlicher Geltungsbereich
4. Festsetzungen
 - 4.1. Maß der baulichen Nutzung
 - 4.2. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen
 - 4.3. Verkehrsflächen/Immissionsschutz
5. Berücksichtigung landschaftspflegerischer Belange
6. Wasserwirtschaftliche Belange
7. Bodenordnung
8. Städtebauliche Vorkalkulation

1. Veranlassung und Planziel

In dem südwestlich der Kernstadt gelegenen Stadtteil Merzhausen stehen für ortsansässige Bauwillige baureife Grundstücke nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung. Zur Reduzierung dieses Fehlbedarfs hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen den Erlaß einer Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für das im Norden der Ortslage gelegene und über die Schmittkautstraße erschlossene Flurstück Flur 6 Nr. 80/1 beschlossen. Es handelt sich hierbei um ein rd. 0,6 großes Flurstück in Kirchenbesitz, das parzelliert und in Erbpacht zum Bau von eingeschossigen Einzel- und Doppelhäusern zur Selbstnutzung vergeben werden soll.

2. Raumordnung und Landesplanung, Flächennutzungsplan

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im wirksamen Regionalen Raumordnungsplan Südhessen, RROPS₁₉₉₅, als Fläche landwirtschaftlicher Nutzung und Pflege dargestellt. Er kann damit zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs im Ortsteil Merzhausen in Anspruch genommen werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan des Umlandverbandes Frankfurt stellt Fläche für die Landwirtschaft dar. Aufgrund der erfolgten Vorabstimmung und der geringen Größe des räumlichen Geltungsbereiches geht die Stadt Usingen davon aus, daß die Satzung gleichwohl aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt das Flurstück Flur 6 Nr. 80/1 und die Wegeparzelle Flurstück 80/2 in dem Abschnitt, der für die verkehrsgerechte Erschließung der geplanten Wohnbebauung einer geringfügigen Aufweitung bedarf.

4. Festsetzungen

Nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB kann eine Gemeinde durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches geprägt sind. Diese Abrundungs- oder besser Entwicklungssatzungen müssen mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein; in ihnen können einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB getroffen werden. Auf die Satzung sind die §§ 1 a und 9 Abs. 1a BauGB entsprechend anzuwenden, d.h. das Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sind zu berücksichtigen. Diese Maßgaben würdigend, beschränkt sich der normative Teil der vorliegenden Satzung auf die Ausweisung

- der zur verkehrsgerechten Erschließung erforderlichen Straßenverkehrsflächen,
- die der empfohlenen Parzellierung folgenden überbaubaren Grundstücksflächen,
- in Anlehnung an § 16 Abs. 3 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) der Grundflächenzahl und der Zahl der zulässigen Vollgeschosse, die immer dann festzusetzen sind, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können und
- die Aufschüttung eines mit standortgerechten einheimischen Gehölzen zu begrünenden Lärmschuttwalls entlang der Bundesstraße B 275.

Auf weitergehende Festsetzungen ist in Abgrenzung zu einem Bebauungsplan zu verzichten. Die getroffenen Festsetzungen werden subsidiär durch die Bestimmungen des § 34 BauGB ergänzt.

4.1. Maß der baulichen Nutzung

Die festgesetzte Grundflächenzahl, sie gibt an wieviel qm Grundfläche je qm anrechenbare Grundstücksfläche zulässig ist, orientiert sich mit GRZ = 0,4 an der für ein allgemeines Wohngebiet geltenden Obergrenze.

Ihre Festsetzung ist erforderlich, da eine Begrenzung der Zulässigkeit von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, untergeordneten Nebenanlagen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, durch die im übrigen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen nicht erreicht werden kann.

Weiterhin festgesetzt wird die Zahl der zulässigen Vollgeschosse, die aufgrund der Ortsrandlage, aber auch der angrenzend realisierten Wohnbebauung auf $Z = 1$ zu begrenzen ist.

4.2. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Es gilt die offene Bauweise, in der die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen mit einer Gesamtlänge von bis zu 50 m errichtet werden können.

Die mittels Baugrenzen ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen orientieren sich zunächst an der seitlich der Bundesstraße B 275 einzuhaltenden Bauverbotszone.

Hinzu kommt die Überlegung einer Bauzeile entlang der Schmittkautstraße zum Bau von drei Wohngebäuden, die als Einzel- oder auch als Doppelhäuser mit insgesamt sechs Haushälften ausgebildet werden sollen.

Der keilförmige Zuschnitt, das Flurstück weitet sich nach Nordosten hin auf, empfiehlt sich hier für eine kleine Stichstraße mit Innenhofcharakter und hierum gruppierten vier weiteren Baugrundstücken zur Einzelhausbebauung.

Bei der Anordnung der überbaubaren Grundstücksflächen ausschlaggebend war die Option auf die Anlage von zur Nachmittagssonne hin orientierten Wohnaußenbereichen.

Keine Berücksichtigung fand der sich auf Flst. 68 von Osten heranschiebende Fichtenriegel, der als Ausgleich für die mit dem Vollzug der Satzung begründeten Eingriffe in Natur und Landschaft partiell zurück-

genommen werden soll. Die Wahrung eines Sicherheitsabstandes im Sinne des § 6 Abs. 15 HBO ist damit nicht erforderlich.

4.3. Verkehrsflächen/Immissionsschutz

Die äußere Erschließung der geplanten Baugrundstücke erfolgt über die Schmittkautstraße und im weiteren Verlauf die Gartenstraße. Eine unmittelbare Anbindung an die Bundesstraße B 275 scheidet aus, da der hier in Rede stehende Abschnitt bereits zur freien Strecke gehört.

Die innere Erschließung erfolgt ebenfalls über die Schmittkautstraße und einen hiervon abzweigenden befahrbaren Anliegerweg mit einer Wendeanlage für Pkw ($r = 6 \text{ m}$).

Im Hinblick auf die zu erwartende Pkw-Dichte und die vergleichsweise kleinen Grundstücke, deren Freiflächen zudem teilweise für die Schüttung eines Lärmschutzwalles herangezogen werden müssen, wird für den Eingangsbereich die Anlage einiger zusätzlicher Pkw-Stellplätze empfohlen und als Bestandteil der ausgewiesenen Straßenverkehrsfläche angedeutet.

Die unmittelbare Lage der geplanten Baugrundstücke an einer Bundesstraße begründet die Notwendigkeit einer besonderen Würdigung des Verkehrslärmschutzes. Hierzu wurde auf der Grundlage der Verkehrsmengenkarte des Landes Hessen 1990 eine Straßenverkehrslärmberechnung gemäß den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS-90, durchgeführt.

Emissionspegel

| Emissionsort (Straße): B 275 Usingen-Merzhausen | | | | |
|--|---|-----------------------|--------------------|-------------------|
| Durchschnittl. tägl. Verkehr: | 8287 [Kfz/24h], im Jahr 1990, Quelle: Verkehrsmengenkarte | | | |
| | | | tags | nachts |
| Umrechnungsfaktor (24 - 1h): | F = | 0,060 | 0,011 [ohne] | |
| Stündliche Verkehrsmenge: | M = | 249 | 46 [FZ/h] | |
| Mittelungspegel in 25m Abstand: | LM25 = | 65,22 | 57,87 [dBA] | |
| LKW-Anteile (tags / nachts): | p = | 3,00 / 3,00 [%] | | |
| Geschwindigkeit v-PKW / v-LKW: | v = | 60 / 60 [km/h] | DV = | -5,34 -5,34 [dBA] |
| Steigung / Gefälle der Straße: | G = | 0 [%] | DStg = | 0,00 0,00 [dBA] |
| Straßenoberfläche: | O = | ungeriffelter Asphalt | DStrO = | 0,00 0,00 [dBA] |
| Emissionspegel (tags / nachts): | LE_t / LE_n = | 59,88 | 52,53 [dBA] | |

Die errechneten

Emissionspegel von tags 59,88 dB(A) und nachts 52,53 dB(A)

und die für die nächstliegende Baugrenze hieraus abgeleiteten

Beurteilungspegel von tags 60,37 dB(A) und nachts 53,02 dB(A)

liegen deutlich über den städtebaulichen Orientierungswerten des Beiblattes zur DIN 18005, Schallschutz im Städtebau für ein

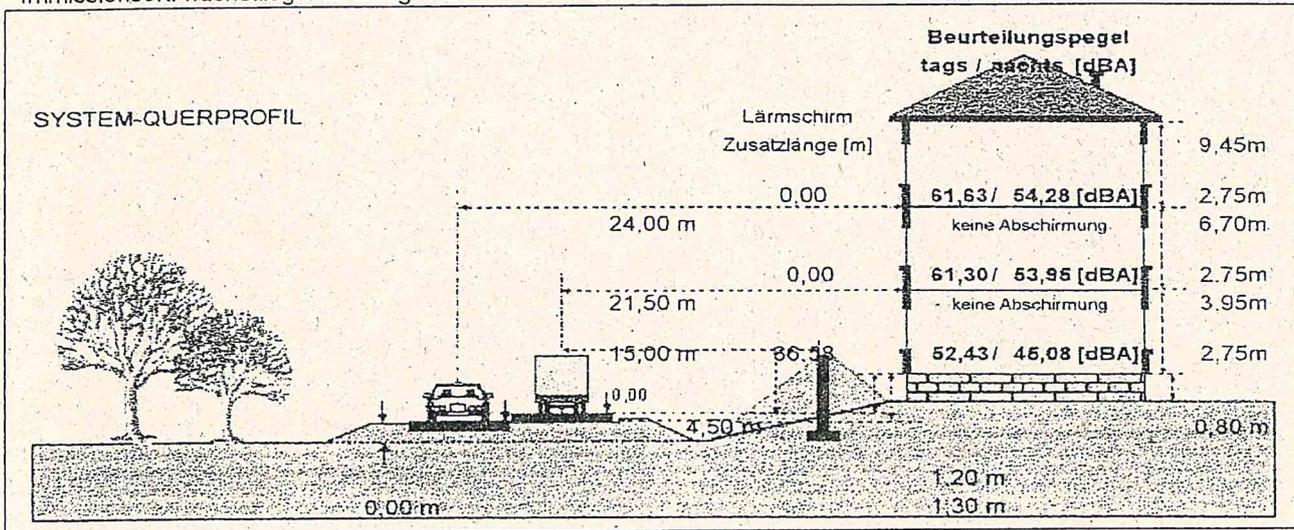
Allgemeines Wohngebiet von tags 55 dB und nachts 45 dB.

Unter der Maßgabe eines Lärmschutzwalles, dessen Dammkrone mindestens 4,5 m über dem Fahrbahnniveau der Bundesstraße liegt und in max. 15 m Entfernung von der Fahrbahnmitte der nächstliegenden Fahrbahn verläuft, reduzieren sich die Beurteilungspegel auf

Dachgeschoß tags 61,30 dB(A) und nachts 53,95 dB(A)

Erdgeschoß tags 52,43 dB(A) und nachts 45,08 dB(A)

Immissionsort: nächstliegende Baugrenze



Der Lärmschutzwall wird in den normativen Teil der Satzung übernommen. Alternativ zu der bei gerader Führung erforderlichen Zusatzlänge von 86,58 m wird der Lärmschutzwall bds. abgewinkelt.

Die vorstehend beschriebenen aktiven Schallschutzmaßnahmen gewährleisten sowohl für das Erdgeschoß als auch die Wohnaußenbereiche die Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Für das Dachgeschoß ist allerdings auch weiterhin eine Überschreitung der Orientierungswerte zu verzeichnen. Hier sei es gestattet, auf die Wärmeschutzverordnung (WärmeschutzV vom 16.8.1994) hinzuweisen, die in § 3 Abs. 3 Nr. 5 die Forderung enthält, daß Fenster und Fenstertüren in wärmetauschenden Flächen mind. mit einer Doppelverglasung ausgeführt werden müssen. Da bereits eine dünne Isolierverglasung in Fenstern ohne zusätzliche Abdichtung entsprechend Schallschutzklasse I (VDI-Richtlinie Nr. 2719) einen Schalldämmwert von 25 bis 29 dB aufweist, gewährleistet die Einhaltung der WärmeschutzV bereits, daß die Orientierungswerte im Gebäudeinneren deutlich unterschritten werden und es im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung keiner besonderen Festsetzungen betreffs ergänzender passiver Schallschutzmaßnahmen bedarf.

5. Berücksichtigung landschaftspflegerischer Belange

§ 34 Abs. 4 Satz 4 BauGB verfügt, daß auch bei Entwicklungssatzungen die §§ 1a und 9 Abs. 1a BauGB entsprechend anzuwenden sind, d.h., daß die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen und der Ausgleich für zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft in ausreichendem Umfang vorzusehen ist. Diesbezüglich sei auf den Landschaftspflegerischen Planungsbeitrag in Anlage zu dieser Begründung verwiesen.

6. Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserversorgung:

Die Wasserversorgung erfolgt durch den WBV Usingen. Anschlußmöglichkeiten bestehen in der Schmittkautstraße. Da der erwartete Mehrbedarf gering ist, bedarf es keiner weitergehenden Berechnungen.

Gebiet für die Grundwassersicherung:

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung berührt keinen Bereich für die Grundwassersicherung.

Trinkwasserschutzgebiet:

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung liegt innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes, Schutzzone IIIB. Einschränkungen ergeben sich hieraus keine.

Heilquellenschutzgebiet:

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung berührt kein Heilquellenschutzgebiet.

Bodenversiegelung:

Jede Inanspruchnahme von Bodenfläche für eine bauliche Nutzung begründet einen Eingriff in die natürlichen Bodenfunktionen: Die Speicherkapazität, Filter- und Pufferfunktionen werden beeinträchtigt. Gleichwohl wird vorliegend auf besondere Festsetzungen zur Begrenzung der Bodenversiegelung verzichtet, da die einschlägigen Bestimmungen der Landesbauordnung und der zu beachtenden Stellplatzsatzung der Stadt Usingen ausreichend Gewähr dafür bieten, daß die Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Überschwemmungsgebiet:

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung berührt kein Überschwemmungsgebiet.

Abwasser:

Die Abwasserentsorgung ist Bestand.

Oberirdische Gewässer:

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung berührt kein oberirdisches Gewässer.

Altlastenverdächtige Flächen/Altlasten

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung berührt keine altlastenverdächtigen Flächen oder Altlasten.

7. Bodenordnung

Ein Verfahren zur Bodenordnung ist nicht vorgesehen.

8. Städtebauliche Vorkalkulation

Der Stadt Usingen entstehen aus dem Vollzug der Satzung gebietsintern voraussichtlich Kosten in Höhe von rd. 162 TDM:

| Maßnahme | Richtwert | Summe |
|--|-------------------|---------------|
| Straßenbau (rd. 450 qm neu; Schmittkautstraße: Pflaster angesetzt) | 150 DM/qm | 67.500,00 DM |
| Kanal (rd. 40 m) | 1.200 DM/lfd.m | 48.000,00 DM |
| Wasser (rd. 40 m) | 800 DM/lfd.m | 32.000,00 DM |
| Hausanschlüsse Schmittkautstraße (3 x 2) | 2.500 DM/Anschluß | 15.000,00 DM |
| Summe | | 162.500,00 DM |

Die Kosten für die Durchführung der vom Landschaftspflegerischen Planungsbeitrag als Ausgleich empfohlenen Rücknahme des sich von Osten heranschubenden Fichtenriegels bedürfen hier keiner weitergehenden Berücksichtigung, da eine vertragliche Regelung angestrebt wird.

Dies gilt analog für die Schüttung des Lärmschutzwalles, da die Maßnahme im Rahmen der Pachtverträge vereinbart werden soll.

aufgestellt:

Planungsgruppe

Prof. Seifert

Siedlung - Landschaft - Verkehr

Breiter Weg 114

35440 Linden

Tel. 0 64 03/95 03-0, Fax 03 03-80

PGS 5/98

aufgestellt:

Landschaftspflegerischer Planungsbeitrag
zur Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
für das Flurstück Flur 6 Nr. 80/1

INHALT:

- 1 Gesetzliche Grundlagen
- 2 Das Untersuchungsgebiet
- 2.1 Lage, Größe und Nutzung
- 2.2 Planerische Vorgaben
- 3 Bestandsaufnahme
- 4 Ökologische Bewertung
- 4.1 Boden- und Wasserhaushalt
- 4.2 Arten- und Biotopschutz
- 4.3 Landschaftsbild und Erholungseignung
- 5 Eingriffsplanung und -bewertung
- 5.1 Eingriffsplanung
- 5.2 Landschaftsplanerische Entwicklungskonzeption
- 5.2.1 Landschaftspflegerisches Leitbild
- 5.2.2 Möglichkeiten der Eingriffsminimierung und Biotopentwicklung im Rahmen der Planung
- 5.3 Bewertung der Eingriffswirkungen
- 6 Eingriffs- und Ausgleichsbilanz
- 7 Externe Kompensationsmaßnahmen
- 8 Literaturliste

1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die nachfolgenden Ausführungen sind Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan und als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 (5) Satz 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 (6) BauGB einzustellen.

2 DAS UNTERSUCHUNGSGBIET

2.1 Lage, Größe, Nutzung

| | |
|--|---|
| Aufnahmedatum: | Mai 1998 |
| Naturräumliche Einheit:¹ | Untereinheit 302.3 (Hasselbacher Hintertaunus), übergeordnete Einheit 302 (Östlicher Hintertaunus) |
| Höhe über NN: | ca. 430 mNN |
| Hangneigung, Geländemorphologie: | Weitgehend ebene Fläche oberhalb einer Straßenböschung |
| Umgebende Nutzungen/Strukturen: | Siedlungsflächen, Grünland, Tümpel, Laubgehölz, Bundesstraße, Nadelwald |
| Gesamtfläche: | ca. 0,6 ha |

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Merzhausen zwischen einem Wohngebiet mit neuerer Wohnbebauung und der Bundesstraße B 275. Im Osten schließt sich ein ausgedehntes Waldgebiet und eine wechselfeuchte Wiese mit einem künstlich angelegten Amphibientümpel an.

Im Bereich der Tonschiefer, Sandsteine und Porphyroidschiefer der unteren Ems-Stufe des Unterdevons haben sich im Plangebiet Braunerden mit geringem und mittlerem Basengehalt und geringer bis mittlerer Entwicklungstiefe herausgebildet. Daneben ist mit dem Auftreten von Pseudogleyen und vereinzelt Podsol-Braunerden zu rechnen.

2.2 Planerische Vorgaben

Auf die Begründung zum Bebauungsplan - Seite 2 - wird verwiesen.

3 BESTANDSAUFNAHME

Grünland

Der überwiegende Teil der Fläche des Plangebietes wird von einer Standweide für Pferde eingenommen. Das intensiv beweidete, stellenweise stark ruderalisierte Grünland frischer bis wechselfeuchter Standorte ist infolge der intensiven Nutzung an Arten verarmt und weist eine von Obergräsern dominierte Artensammensetzung auf. Neben einigen Ruderalstellen mit Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*) und Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*) in hohen Deckungsgraden finden sich stark verbissene Bereiche mit Trittschäden. Hier haben sich überwiegend Weideunkräuter wie zum Beispiel der Breit-Wegerich (*Plantago major*) angesiedelt, die gegen Tritt und Verbiß unempfindlich sind. Im Bereich von Lokalität 1 wurde folgender Artenbestand ermittelt:

| | |
|-----------------------|--------------------|
| Achillea millefolium | Gemeine Schafgarbe |
| Anthriscus sylvestris | Wiesen-Kerbel |
| Chrysanthemum vulgare | Rainfarn |
| Cirsium arvense | Acker-Kratzdistel |
| Dactylis glomerata | Wiesen-Knäuelgras |
| Heracleum sphondylium | Wiesen-Bärenklau |

¹ Quelle: HESSISCHE LANDESANSTALT FÜR UMWELT (1974): Naturräumliche Gliederung von Hessen.

Fortsetzung von Seite 9

| | |
|----------------------------|----------------------------|
| Plantago lanceolata | Spitz-Wegerich |
| Plantago major | Breit-Wegerich |
| Poa pratensis | Wiesen-Rispengras |
| Ranunculus repens | Kriechender Hahnenfuß |
| Ranunculus repens | Kriechender Hahnenfuß |
| Rumex acetosa | Großer Sauerampfer |
| Rumex obtusifolius | Stumpfbblätteriger Ampfer |
| Taraxacum sectio Ruderalia | Artengruppe Gew. Löwenzahn |
| Trifolium pratense | Rot-Klee |
| Vicia sepium | Zaun-Wicke |

Die Fläche ist mit einem Holzzaun eingefriedet. Im östlichen Teil der Weide befindet sich eine Weidehütte aus Holz, die als Heulager, Unterstand und Pferdestall dient.

Im nordwestlichen Anschluß an das Plangebiet liegt eine kleine Wiese wechselfeuchter Standorte. Unter die Kennarten mäßig artenreicher Glatthaferwiesen mischen sich einige Saumarten, was sich durch die Lage am Waldrand erklärt. Im Bereich von Lokalität 4 wurde zum Begehungszeitpunkt der folgende Artenbestand angetroffen:

| | |
|----------------------------|----------------------------|
| Aegopodium podagraria | Zaun-Giersch |
| Ajuga reptans | Kriechender Günsel |
| Anthriscus sylvestris | Wiesen-Kerbel |
| Carex hirta | Haar-Segge |
| Centaurea jacea | Wiesen-Flockenblume |
| Chrysanthemum vulgare | Rainfarn |
| Cirsium arvense | Acker-Kratzdistel |
| Cirsium palustre | Sumpf-Kratzdistel |
| Colchicum autumnale | Herbst-Zeitlose |
| Dactylis glomerata | Wiesen-Knäuelgras |
| Deschampsia cespitosa | Rasen-Schmiele |
| Festuca rubra | Rot-Schwingel |
| Galium mollugo | Wiesen-Labkraut |
| Hypericum perforatum | Tüpfel-Hartheu |
| Lathyrus pratensis | Wiesen-Platterbse |
| Leucanthemum vulgare | Wiesen-Margerite |
| Phleum pratense | Wiesen-Lieschgras |
| Phyteuma spicatum | Ährige Teufelskralle |
| Plantago lanceolata | Spitz-Wegerich |
| Poa pratensis | Wiesen-Rispengras |
| Polygonum bistorta | Schlangen-Knöterich |
| Rumex acetosa | Großer Sauerampfer |
| Sanguisorba officinalis | Großer Wiesenknopf |
| Stellaria holostea | Hain-Stemmiere |
| Taraxacum sectio Ruderalia | Artengruppe Gew. Löwenzahn |
| Tussilago farfara | Huflättich |
| Veronica chamaedrys | Gamander-Ehrenpreis |
| Vicia sepium | Zaun-Wicke |

Gehölze

Entlang der nordwestlichen Umgrenzung des Geltungsbereiches verläuft die Straßenböschung der Bundesstraße B 275. Der Böschungsbereich wird von einem dichten Gehölz aus jungen bis alten Kirschbäumen (*Cerasus avium*) und heimischen Laubgehölzen, darunter einige großkronige Stieleichen (*Quercus robur*), eingenommen. Daneben finden sich einige kleinere Ebereschen (*Sorbus aucuparia*), Besenginster (*Sarothamnus scoparius*) und Schwarzdom (*Prunus spinosa*).

Entlang des Grasweges im Osten des Plangebietes wurde eine Reihe aus hochstämmigen Obstbäumen angepflanzt.

Säume

Entlang des Grasweges, der entlang der östlichen Umgrenzung des Plangebietes verläuft, hat sich ein blütenreicher Saum aus Ruderalarten, Gräsern und Arten der Glatthaferwiesen (*V. Arrhenatheretalia elatioris*) entwickelt. Im Bereich von Lokalität 2 wurden zum Begehungszeitpunkt folgende Arten angetroffen:

| | |
|-----------------------|----------------------|
| Achillea millefolium | Gemeine Schafgarbe |
| Anthriscus sylvestris | Wiesen-Kerbel |
| Arrhenatherum elatius | Glatthafer |
| Chrysanthemum vulgare | Rainfarn |
| Galium mollugo | Wiesen-Labkraut |
| Galium verum | Echtes Labkraut |
| Heracleum sphondylium | Wiesen-Bärenklau |
| Phleum pratense | Wiesen-Lieschgras |
| Phyteuma spicatum | Ährige Teufelskralle |
| Poa pratensis | Wiesen-Rispengras |
| Urtica dioica | Große Brennnessel |
| Veronica chamaedrys | Gamander-Ehrenpreis |

Feuchtbiotop

Im Bereich der oben näher beschriebenen wechselfeuchten Wiese, die sich im Nordosten an die zu überplanenden Flächen anschließt, wurde ein kleiner Amphibientümpel angelegt. Es handelt sich um ein kleines Stillgewässer mit schmalen feuchten Säumen.

Wald

Im Osten schließt sich ein ausgedehntes Waldgebiet an das Plangebiet an. Zwischen der wechselfeuchten Wiese mit dem Amphibientümpel und der im Süden angrenzenden neueren Wohnbebauung stöckelt ein Fichtenforst. Der Waldrand wird überwiegend von einer dichten Reihe aus Salweiden (*Salix caprea*) und einigen älteren Stieleichen (*Quercus robur*) gebildet. Darunter mischen sich einige Sträucher wie zum Beispiel der Besenginster (*Sarothamnus scoparius*) und die Hasel (*Corylus avellana*).

Gärten

Die im Süden an das Plangebiet angrenzenden Hausgärten beherbergen neben artenarmen Zierrasenflächen überwiegend standortfremde und fremdländische Koniferen und Ziergehölze.

4 ÖKOLOGISCHE BEWERTUNG

4.1 Boden, Wasserhaushalt und Kleinklima

Feldkapazität und Retentionsvermögen der flach- bis mittelgründigen Braunerden des Plangebietes sind als gering einzuschätzen.

Aufgrund der Lage zwischen dem Waldrand, einem Wohngebiet und der gehölzbestandenen Böschung der Bundesstraße B 275 haben die Flächen des Plangebietes keine nennenswerte Bedeutung für die klimatische Situation der Ortslage von Merzhausen. Ein Kaltluftabfluß in Richtung auf den besiedelten Bereich ist nur in geringem Maße zu erwarten.

Eine wichtige Bedeutung für die klimatische Situation, insbesondere für die Kaltluftentstehung und die Lufthygiene haben die angrenzenden bewaldeten und gehölzreichen Gebiete.

4.2 Arten- und Biotopschutz

Die Grünlandgesellschaften des Plangebietes sind durch eine intensive Beweidung gekennzeichnet. Es finden sich entsprechend der Nutzungsintensität geringwertige Gesellschaften der Wirtschaftswiesen. Diese sind durch eine relative Artenarmut und das bloße Vorhandensein von euryöken Arten gekennzeichnet. Solche Bestände sind weit verbreitet und aus naturschutzfachlicher Sicht von eher untergeordneter Bedeutung. Das Grünland stellt jedoch Nahrungsangebot für eine Reihe an Schmetterlingen und weiteren Blütenbesuchern zur Verfügung. Weiterhin kommen die Grünlandbestände als Lebensraum für Insekten und Spinnen in Betracht und dienen als Nahrungsbiotop für Vögel.

Die Krautsäume der Wegränder beherbergen keine gefährdeten oder geschützten Arten und weisen keine aus vegetationskundlicher Sicht interessanten Pflanzenbestände auf. Sie können jedoch Nahrungsgrundlage für eine Reihe von Insekten und Blütenbesuchern sowie Refugien für Tierarten der offenen Landschaften darstellen und das Artenspektrum sowie den Blütenreichtum nahe des besiedelten Bereiches erhöhen.

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes finden sich hochwertige Biotopstrukturen in Form eines Gehölzes aus heimischen Laubgehölzen (*Cerasus avium*, *Prunus spinosa*, *Quercus robur*). Derartige Strukturen sind naturschutzfachlich von hoher Bedeutung, da sie die Diversität der Lebensräume und damit das biologische Potential erhöhen. Sie bieten einer großen Anzahl an Arten Zufluchts-, Nahrungs- und Überwinterungshabitat und wirken sich besonders positiv auf das Orts- und Landschaftsbild aus.

Erwähnenswert ist zudem die mäßig artenreiche Wiese im östlichen Anschluß an das Plangebiet. Sie stellt ein Refugium für eine größere Anzahl an Arten der Wirtschaftswiesen dar, als die intensiv beweideten und an Arten verarmten Weideflächen des Plangebietes. Somit bietet das Grünland auch Rückzugsmöglichkeiten für Insekten, Spinnen, Vögel und Kleinsäuger im siedlungsnahen Bereich.

Die gut ausgebildeten Waldrandbereiche im Osten der zu überplanenden Fläche stellen einen strukturreichen Biotoptyp dar. Von untergeordneter Bedeutung sind die sich hieran anschließenden standortfremden Fichtenbestände.

Die Flächen des Plangebietes sind aufgrund der intensiven Flächennutzung und der hohen Störungsfrequenz des ortsrannahen Bereiches aus floristischer und vegetationskundlicher Sicht von untergeordneter Bedeutung.

In der unmittelbaren Umgebung finden sich hochwertige Biotopbereiche, die erhalten bleiben sollten, in Gestalt eines Gehölzes aus Obst- und Laubbäumen, eines Waldrandes aus Laubbäumen und Laubsträuchern sowie einer mäßig artenreichen wechselfeuchten Wiese.

4.3 Landschaftsbild und Erholungseignung

Die an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsbereiche sind aufgrund der Lage zwischen einer gehölzbestandenen Straßenböschung und dem Waldrand von keiner Seite her einsehbar. Eine Bebauung des betreffenden Gebietes würde das Landschaftsbild nicht zusätzlich beeinträchtigen. Lediglich für die unmittelbar angrenzende Bauzeile ergibt sich durch die geplante Bebauung eine Veränderung.

5 EINGRIFFSPLANUNG UND -BEWERTUNG

5.1 Eingriffsplanung

Vorgesehen ist die Ausweisung von Baugrundstücken für Einfamilienwohnhäuser in Form von Einzel- und Doppelhäusern. Für die Eingriffsbewertung wird praxisorientiert ein Durchschnittswert von 150 m² pro Wohnhaus und 50 m² für sonstige Versiegelungen (Garagen, Stellplätze) als zu erwartendes Maß der baulichen Nutzung angenommen. Im Nordwesten ist die Anschüttung eines Lärmschutzwalles und dessen Bepflanzung mit heimischen Laubgehölzen sowie Arten alter Bauerngärten vorgesehen. Eine Fläche

von insgesamt rd. 0,1 ha ist als Verkehrsfläche geplant. Addiert ergibt sich eine maximal mögliche Versiegelung im Plangebiet von rd. 0,3 ha.

5.2 Landschaftsplanerische Entwicklungskonzeption

5.2.1 Landschaftsplänerisches Leitbild

Auf der Grundlage der angenommenen früheren Nutzungsstruktur im Plangebiet läßt sich als landschaftsplanerisches Leitbild die Entwicklung einer von Gehölzstrukturen und Obstbaumreihen geprägten, am Waldrand gelegenen Wiese formulieren.

5.2.2 Möglichkeiten der Eingriffsminimierung und Biotopentwicklung im Rahmen der Planung

Grundsätzlich sollten die Planungen aus Sicht des Naturschutzes folgende Ziele zur Minimierung der Eingriffswirkungen verfolgen:

Zur Bewahrung und Schaffung zusätzlicher, dem Ortsrandcharakter entsprechender Biotopbereiche sollten die anzulegenden Gärten mit einheimischen Gehölzen, vor allem hochstämmigen Obstbäumen und Sträuchern begrünt werden. Eine Bepflanzung mit fremdländischen Ziergehölzen und standortfremden Nadelbäumen sollte gänzlich unterbleiben. Durch die Duldung von Krautsäumen und sich selbst überlassenen Staudenfluren können darüber hinaus auch Gärten des besiedelten Bereichs für eine Reihe von Tier- und Pflanzenarten zu attraktiven Lebensräumen entwickelt werden.

Um die Passierbarkeit der Grundstücke für bodengebundene Säuger, insbesondere Igel, zu gewährleisten, sollten Zäune grundsätzlich ohne Mauersockel und mit einem Mindestabstand zum Boden von 15 cm errichtet werden. Es empfiehlt sich die Verwendung von senkrecht gegliederten Holzzäunen, die einerseits Habitate für Totholzbewohner darstellen können, andererseits zur Unterstreichung des ländlichen Charakters der Ortsrandlage beitragen. Ersatzweise wird die Pflanzung von Laubstrauchhecken befürwortet, wobei heimischen Gehölzarten, wie Hainbuche, Feldahorn, Weißdom und Schwarzdom der Vorzug gegenüber dem häufig verwendeten Liguster gegeben werden sollte.

Um negativen Auswirkungen der geplanten Bebauung auf den Wasserhaushalt entgegenzuwirken, sollten Dachflächen grundsätzlich an Brauchwasseranlagen angeschlossen werden. Überschüssiges Niederschlagswasser sollte auf den Grundstücksfreiflächen in flachen, extensiv gepflegten Mulden versickert werden.

Obwohl der Effekt wassergebundener Befestigungen aufgrund sekundärer Verdichtungen der Trag-schicht deutlich unter den im Versuch ermittelten Versickerungsbeiwerten einzustufen ist (BORGWARDT 1994²), sollten Gehwege, Terrassen und Stellplätze mit Rasenkammersteinen, Schotterrasen oder breitfugigem Pflaster im Sandbett befestigt werden. Für Baumscheiben sollte eine Fläche von mindestens 6 m² vorgesehen werden.

Im Hinblick auf den Artenschutz bewirken Dachbegrünungen kaum nennenswerte Verbesserungen, sie fördern aber eine konstantere Luftfeuchtigkeit und tragen damit zur Verbesserung der kleinklimatischen Situation bei, weshalb ihre Festsetzung für schwach geneigte Dachflächen, insbesondere Garagendächer, sinnvoll ist. Dabei ist Vegetationsschichten mit hohem Wasserhaltevermögen der Vorzug gegenüber Kiesabdeckungen zu geben.

Dem durch eine Bebauung grundsätzlich zu erwartenden Temperaturanstieg im Gebiet kann durch eine dichte, beschattende Begrünung entgegengewirkt werden. Großkronige Laubbäume verhindern im Sommer eine übermäßige Aufheizung versiegelter Flächen und verzögern gleichzeitig die Verdunstung nach Niederschlägen.

² BORGWARDT, S. (1994): Bewertung wassergebundener Befestigungen. Wasserdurchlässigkeit im Vergleich zu Pflaster und Baumscheiben. Naturschutz und Landschaftsplanung 26, (3), 98-101.

Ebenso bewirkt die Begrünung von Fassaden mit Kletterpflanzen oder Spalierobst eine Verbesserung des Lokalklimas. Wintergrüne Pflanzen, wie das heimische Efeu (*Hedera helix*), können zudem die Wärmedämmung von Hausfassaden verbessern.

5.3 Bewertung der Eingriffswirkungen

Die Planung sieht folgende, im Hinblick auf Boden und Wasserhaushalt sowie das Kleinklima wirksame Festsetzungen vor:

- *Bepflanzung des anzulegenden Lärmschutzwalls mit standortgerechten, einheimischen Laubsträuchern.*
- *Anpflanzung von zwei großkronigen Laubbäumen entlang der Erschließungsstraße im Südosten des Plangebietes*

Die Eingriffswirkung ist im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz als durchschnittlich zu bewerten, da keine landwirtschaftlich wertvollen Böden oder Flächen mit hohem Retentionsvermögen betroffen sind. Die maximal mögliche Versiegelung von rund 0,3 ha kann den Oberflächenabfluß grundsätzlich jedoch verstärken und die Grundwasserneubildung reduzieren.

Bei Umsetzung der Pflanzgebote im Plangebiet ist nicht mit schwerwiegenden Eingriffen in das Kleinklima zu rechnen.

Die Planung beinhaltet folgende Festsetzungen zum Schutz vorhandener und zur Entwicklung neuer Biotopstrukturen, sowie zur Durchgrünung des Plangebiets:

- *Bepflanzung von mindestens 30 % der Grundstücksfreiflächen mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen sowie bewährten Hochstamm-Obstbäumen*

Im Plangebiet werden keine wertvollen Pflanzenbestände oder Tierlebensräume überplant. Aufgrund der bereits bestehenden Belastungen durch die nahe Wohnbebauung ist auch mit schwerwiegenden zusätzlichen Randstörungen für benachbarte Biotopbereiche nicht zu rechnen.

Bei der Anschüttung des Lärmschutzwalls ist eine Beeinträchtigung des auf der Straßenböschung stokenden Laub- und Obstgehölzes dringend zu vermeiden.

Durch die geplante Bebauung wird aufgrund der wenig exponierten Lage des betreffenden Gebietes weder das Landschaftsbild noch ein intakter Ortsrandbereich beeinträchtigt.

6 EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZ

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz wird für das Schutzgut *Vegetation und Fauna* unter Verwendung des von KARL (1994)³ entwickelten Bilanzierungsverfahrens vorgenommen, das eine Umsetzung fachlich begründeter Bewertungen in einen flächenbezogenen Ansatz ermöglicht.

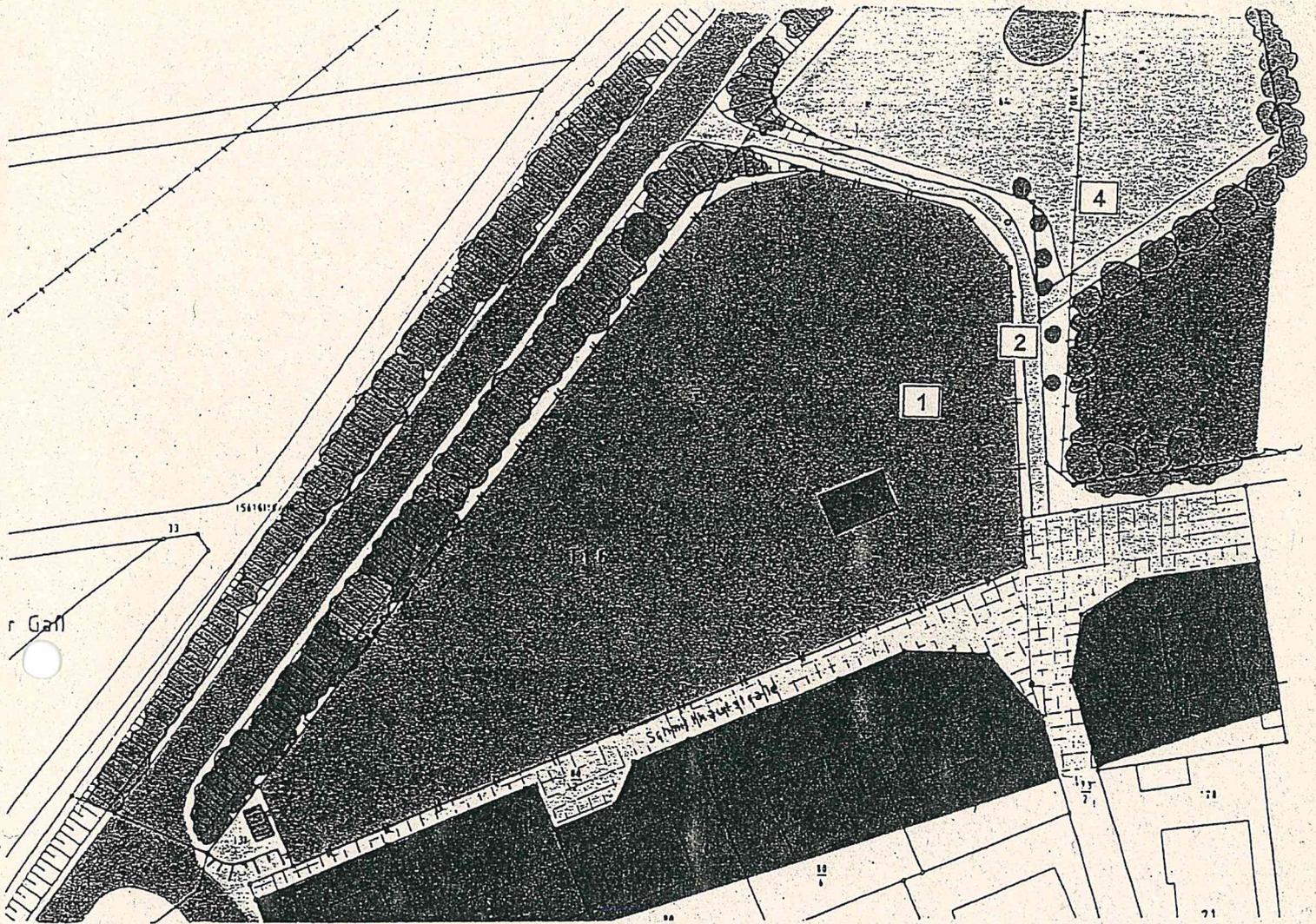
Für die Abrundungssatzung für das Flurstück Flur 6 Nr. 80/1 ergibt sich durch die Planung ein Punktedefizit von rund 0,15 Punkten, wobei Umgebungswirkungen durch die Planung nicht angenommen wurden.

³ Karl, J. (1994). Formale und inhaltliche Anforderungen an die Landschaftsplanung. Teil 2: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung in der Bebauungsplanung. Naturschutz und Landschaftsplanung 26 (6).

7 EXTERNE KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

Als mögliche Kompensationsfläche steht ein Teil des Fichtenforstes in östlichen Anschluß an das Plangebiet zur Verfügung. Durch die Umwandlung des reinen Fichtenbestandes in eine Sukzessionsfläche kann die Strukturvielfalt in der unmittelbaren Umgebung Plangebietes erhöht werden. Voraussetzung für die Effektivität dieser Maßnahme ist der Erhalt der derzeitigen Waldrandbereiche aus Salweiden und Stieleichen als pufferndes, strukturierendes und vertikal gliederndes Element.

Nach Durchführung dieser Maßnahme verbleibt ein Punktedefizit von rd. 0,11 ha, das aufgrund der baulichen Vorprägung des Raumes und der auf den Baugrundstücken durchzuführenden Maßnahmen – hier ist insbesondere die Bepflanzung des Lärmschutzwalles zu nennen – als tolerierbar angesehen wird.



Legende:

| | |
|--|--|
| | Grünland: Weide / Wiese |
| | Nadelwald |
| | Laubbaum / Laubgehölz |
| | Obstbaum / Gehölz aus Obstbäumen |
| | Tümpel / Saum |
| | Holzstapel / Weidehütte |
| | Holzzaun / Böschung |
| | Siedlungsbereiche mit strukturarmen Hausgärten |
| | Grasweg / Asphaltstraße |
| | Verbundpflaster |
| | Lokalität |

Stadt Usingen, Stadtteil Merzhhausen
 Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
 für das Flurstück Flur 6 Nr. 80/1

Landschaftspflegerischer Planungsbeitrag

Datum: Mai 1998
 bearbeitet: Ewelt
 gezeichnet: Ewelt
 Maßstab 1: 1000

Planungsgruppe Prof.Dr.V. Seifert

Büro Dipl.Geogr.Holger Fischer Stadtplanung/Bauleitplanung: Breiter Weg 114- 35440 Linden-Tel. 06403 9503-0 Fax 9503-30
 Landschaftsplanung: Konrad-Adenauerstr. 16- 35440 Linden-Tel. 06403 9537-0 Fax 9537-30

8 LITERATURVERZEICHNIS

- BERGMEIER, E. & NOWAK, B. (1988): Rote Liste der Pflanzengesellschaften der Wiesen und Weiden Hessens. - Vogel und Umwelt (Wiesbaden) 5: 23-33.
- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. 4. Aufl. - Greven (Kilda) 479 S.
- BOHN, U. (1981): Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland 1 : 200 000 - Potentielle natürliche Vegetation - Blatt CC 5518 Fulda [= Schr.-R. f. Vegetationskde. 1981(15)]. - Hiltrup (Landwirtschaftsverlag) 330 S.
- BUTTLER, K.P. & SCHIPPMANN, U. (1993): Namensverzeichnis zur Flora der Farn- und Samenpflanzen Hessens (Erste Fassung). - Botanik und Naturschutz in Hessen (Frankfurt M.) Beiheft 6: 476 S.
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG (1989): Geologische Übersichtskarte von Hessen 1:300 000, 4. neu bearbeitete Auflage, Wiesbaden.
- HESSISCHE LANDESANSTALT FÜR UMWELT [HRSG.] (1979): Rote Liste der in Hessen ausgestorbenen, verschollenen und gefährdeten Blütenpflanzen, 2. Fassung. - Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT; FORSTEN UND NATURSCHUTZ (1997): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Hessens. Wiesbaden
- HÜPPE UND HOFMEISTER (1990): Ackerwildkrautgesellschaften. Berichte der Reinhold-Tüxen-Gesellschaft 2.
- HUCK, G. (1988): Die Vegetation der Obstwiesen in der Wetterau. Beiträge zur Naturkunde der Wetterau.
- KARL, J. (1994): Formale und inhaltliche Anforderungen an die Landschaftsplanung. Teil 2: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung in der Bebauungsplanung. Naturschutz und Landschaftsplanung 26(6).
- KARL, J. (1995): Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan zur Verringerung des Direktabflusses und zur Förderung der Grundwasserneubildung - Planungsbeispiel Staufenberg-Süd.
- KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Aufl. - Stuttgart (Ulmer) 519 S.
- KLAUSING, O. (1987): Die Naturräume Hessens mit einer Karte der naturräumlichen Gliederung Hessens 1 : 200 000, 2. Aufl. 43 S.
- KLEIN, E. & KLEIN, W. (1995): Pflanzen im Wetteraukreis - einst und jetzt - .Hrsg. BVNH, Bad Nauheim, 152 S.
- KOORDINIERUNGSSTELLE DER HESSISCHEN BIOTOPKARTIERUNG (1995): Hessische Biotopkartierung - Kartieranleitung -, 3. ergänzte Fassung, Marburg.
- KUNZMANN, G., VOLLRATH, H. & HARRACH, T. (1993): Bewertung von Grünlandbeständen in Mittelhessen für Zwecke des Naturschutzes- Erfahrungen mit dem Bewertungsrahmen von Kaule. In: 25 Jahre Lehrstuhl für Landschaftsökologie Weihenstephan.
- NOWAK, B. (1984): Übersicht der wichtigsten Pflanzengesellschaften der Wiesen und Weiden in Hessen. - Vogel u. Umwelt (Wiesbaden).
- NOWAK, B. [HRSG.] (1990): Beiträge zur Kenntnis hessischer Pflanzengesellschaften Ergebnisse der pflanzensoziologischen Sonntagsexkursionen der Hessischen Botanischen Arbeitsgemeinschaft [= Botanik und Naturschutz in Hessen. Beihefte 2]. - Frankfurt/M: 207 S.
- PLACHTER, H. (1989): Zur biologischen Schnellansprache und Bewertung von Gebieten [= Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 29]. - Bonn-Bad Godesberg (Landwirtschaftsverlag [u.a.]) 107-135 S.
- WERK, K. (1996): Naturschutz im Bebauungsplan. Formelle Berücksichtigung im neuen Naturschutzgesetz Hessens. Naturschutz und Landschaftsplanung 28 (1): 1-12.
- WILMANN, O. (1993): Ökologische Pflanzensoziologie. 5. Aufl. - Heidelberg, Wiesbaden (Quelle & Meyer) 479 S.

Anhang: Pflanzlisten

Gehölzliste für Anpflanzungen:

Bäume 1. Ordnung:

| | |
|--------------|------------------------|
| Stieleiche | Quercus robur |
| Bergahorn | Acer pseudoplatanus |
| Winterlinde | Tilia cordata |
| Walnuß* | Juglans regia |
| Roßkastanie* | Aesculus hippocastanum |

Bäume 2. Ordnung:

| | |
|--------------|------------------|
| Hainbuche | Carpinus betulus |
| Feldahorn | Acer campestre |
| Faulbaum | Frangula alnus |
| Vogelbeere | Sorbus aucuparia |
| Vogelkirsche | Prunus avium |
| Wildbirne | Pyrus pyraeaster |
| Holzapfel | Malus sylvestris |

Äpfel (Kultursorten):

| | |
|-----------------------------|----------------------------|
| Apfel aus Croncels | Jakobs Lebel |
| Baumanns Renette | Kaiser Wilhelm |
| Bolkenapfel | Landsberger Renette |
| Berlepsch | Minister v. Hammerstein |
| Boskop | Oldenburg |
| Brauner Metapfel | Ontario |
| Brettacher | Parkers Pepping |
| Breuhahn | Pfirsichroter Sommerapfel |
| Charlamowsky | Prinzenapfel |
| Danziger Kantapfel | Purpurroter Cousinot |
| Geflammtter Kardinal | Rheinischer Winterrambour |
| Gelber Edelapfel | Roter Bellefleur |
| Gewürzluiken | Roter Eiserapfel |
| Goldparmäne | Roter Trierscher Weinapfel |
| Goldrenette von Blenheim | Rote Sternrenette |
| Graue französische Renette | Schafsnase |
| Gravensteiner | Schöner aus Nordhausen |
| Halberstädter Jungfernapfel | Signe Tillisch |
| Hermapfel (Rosenapfel) | Weißer Wintertaffetapfel |
| Heuchelheimer Schneepfel | Zuccalmaglios Renette |

Birnen (Kultursorten):

| | |
|-------------------------|------------------------|
| Bayerische Weinbirne | Oberösterr. Weinbirne |
| Bosc's Flaschenbirne | Pastorenbirne |
| Gelbmöstler | Petersbirne |
| Großer Katzenkopf | Schweizer Wasserbirne |
| Grüne Jagdbirne | Sievenicher Mostbirne |
| Mollebusch | Stuttgarter Geishirtle |
| Sommer-Muskatellerbirne | Weilersche Mostbirne |
| Neue Poiteau | Weißer Winterbirne |

Kernobst:

| | |
|----------------------------|------------------------------|
| Auerbacher-Hauszwetschge | Ontario-Pflaume |
| Bühler Frühzwetschge | Große grüne Reneklude |
| Wangenheimer Frühzwetschge | Mirabelle v. Nancy |
| Königin Victoria Pflaume | Schmahfelds Rote Herzkirsche |

Sträucher:

| | |
|---------------------|--------------------|
| Schlehe | Prunus spinosa |
| Weißdorn | Crataegus monogyna |
| Hasel | Corylus avellana |
| Hundsrose | Rosa canina |
| Pfaffenhütchen | Euonymus europaea |
| Hartriegel | Cornus sanguinea |
| Wolliger Schneeball | Viburnum lantana |
| Schwarzer Holunder | Sambucus nigra |
| Roter Holunder | Sambucus racemosa |

Kletterpflanzen, ausdauernd:

| | |
|---------------------|------------------------------------|
| Efeu | Hedera helix |
| Wilder Hopfen | Humulus lupulus |
| Wald-Geißblatt | Lonicera periclymenum |
| Waldrebe | Clematis vitalba |
| Berg-Platterbse | Lathyrus linifolius |
| Wilder Wein* | Parthen. quinquefolia ¹ |
| Echter Wein* | Vitis vinifera |
| Kletterknöterich* | Polygonum aubertii |
| Trompetenblume* | Campsis radicans |
| Blauregen, Glyzine* | Wisteria sinensis |

Kletterpflanzen, einjährig:

| | |
|-----------------|-------------------|
| Edelwicke | Lathyrus odoratus |
| Glockenrebe | Cobaea scandens |
| Kapuzinerkresse | Tropaeolum majus |
| Trichterwinde | Ipomoea tricolor |
| | Ipomoea purpurea |

Nutzgarten-typisches Beerenobst:

| | |
|---------------------|-----------------------|
| Rote Johannisbeere | Ribes rubrum |
| Schw. Johannisbeere | Ribes nigrum |
| Stachelbeere | Ribes uva-crispa |
| Brombeere | Rubus fruticosus agg. |
| Himbeere | Rubus idaeus |

traditionelle Ziersträucher bäuerlicher Gärten:

| | |
|-----------------|------------------------|
| Flieder | Syringa spec. |
| Goldregen | Laburnum vulgare |
| Falscher Jasmin | Philadelph. coronarius |
| Kornelkirsche | Comus mas |
| Eibe | Taxus baccata |
| Buchsbaum | Buxus sempervirens |

¹: verwildert im Gegensatz zu P. tricuspidata nicht

*: eingebürgerte Kulturform

*: fremdländisch, aber mangels geeigneter heimischer Arten tolerierbar